

Kurztitel

Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 170/1963 zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 122/1971

Typ

K

§/Artikel/Anlage

Anl. 4

Inkrafttretensdatum

01.01.1970

Außerkrafttretensdatum

31.12.1995

Index

64/04 ÖBB

Beachte

Mit dem Inkrafttreten der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Dienstverträge bei den ÖBB (AVB) außer Kraft getreten (vgl. die Stammfassung des § 22 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes, BGBL. Nr. 825/1992).

Text

Anlage 4

Übersicht der Dienstitel (zu § 26)

Zugehörig-	!	!	
keit zur	!	!	
Gehalts-	!	!	
gruppe	!	!	Für Beamte mit
bzw. bei	Für Beamte ohne	Für Beamte mit	abgeschlossener
Zuerken-	abgeschlossene	abgeschlossener	Hochschulbildung
nung von	Hochschulbildung	Hochschulbildung	im höheren tech-
Bezügen	!	im höheren Dienst!	nischen Dienst
nach Ge-	!	!	
halts-	!	!	
gruppe	!	!	

X	!	*1) *2) *3)	!	*1) *2) *3)	!	*1) *2) *3)
IXb	!	Bundesbahn- Zentralinspektor	!	Bundesbahn- Zentralinspektor	!	Bundesbahn- Zentralinspektor
IXa	!	Bundesbahn- Oberinspektor	!	Bundesbahn- Oberrat	!	Bundesbahn- Oberbaurat
VIII	!	Bundesbahn- Inspektor	!	Bundesbahn- Rat	!	Bundesbahn- Baurat
VII	!	Bundesbahn- Oberrevident	!	Bundesbahn- Oberkommissär	!	Bundesbahn- Bauoberkommissär
VI	!	Bundesbahn- Revident	!	Bundesbahn- Kommissär	!	Bundesbahn- Baukommissär
V	!	Bundesbahn- Adjunkt	!	--	!	--
IV	!	Bundesbahn- Assistent	!	--	!	--
III	!	Bundesbahn- Beamter	!	--	!	--
II	!		!		!	
I	!		!		!	

Provisorische Beamte führen den Dienstitel unter Voranstellung der Bezeichnung "Provisorischer".

*1) Beamte, die der Gehaltsgruppe X zugehören, führen den Verwendungstitel laut Reihung der Dienstverrichtungen (Anlage 2) als Dienstitel. Beamte, denen gemäß Spalte 9 der Anlage 2 Bezüge der Gehaltsgruppe X zuerkannt wurden, führen den unter Anmerkung 2 genannten Dienstitel.

*2) Leiter einer Abteilung in der Generaldirektion führen den Dienstitel "Bundesbahn-Direktionsrat".

*3) Die im § 7 Abs. 4 zweiter Satz bezeichneten Beamten der Generaldirektion führen ihre Funktionsbezeichnung als Dienstitel.

Anmerkung

ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 122/1971

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2026

Gesetzesnummer

10008195

Dokumentnummer

NOR12094929

alte Dokumentnummer

N6196320890S